

Leihvertrag Kirchenbus

Die kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Pariser Str. 21, 55270 Klein-Winternheim

				- IIII F	-olgenden "veri	eiherin" genannt – überläs :	
Name/Einrichtung:	e:			Telefon:			
					– im Folg	enden "Entleiher" genannt	
das Fahrzeug MZ-N	1 2463 /	Ford / Pkw zur	Nutzung verb	unden mit	folgenden Vere	einbarungen:	
Reiseziel und							
Zweck der Fahrt:	Datum/Libracit/Orts			Full constitut Varainhammer			
Übergabe:	Datum/Uhrzeit/Ort:			Evtl. sonstige Vereinbarung:			
Rückgabe:	Datum/Uhrzeit/Ort:				Evtl. sonstige Vereinbarung:		
Angaben für evtl.	IBAN:						
Rückerstattung: Name des Kontoinhabe		Mail oder Tel. (für evtl. Rückfragen):					
name des kontomnabe		iviali oder Tei. (für evti. Kückiragen).					
			1				
Das Fahrzeug wird	von folg		1 (mind. 21 Jal	nre alt, 2-jäl		Führerschein Kl. B) geführt:	
Name:		PLZ/Ort:			Geburtsdatum:	Mobil (unterwegs) erreichbar:	
Name:		PLZ/Ort:			Geburtsdatum:	Mobil (unterwegs) erreichbar:	
Der Entleiher akzep	tiert die	Verleihbedingu	ngen (siehe A	nhang, S. 2). Sie sind Besta	ndteil dieses Vertrages.	
Datum / Unterschrift des Entleihers (m/w/d)				Datum / Unterschrift der Verleiherin (i. V. Pfarrsekretärin)			
Übergabeprotokoll am:				Nachkontrolle am:			
Tachostand (Abfahrt): km				Tachostand (Rückgabe): km			
☐ Nachweis/Bestätigung der Tagesversicherung				☐ Fahrtenbuch, Warnwesten, Warndreieck,			
☐ Kaution ist bezahlt				Schlüssel, Kfz-Schein (mit grüner Int. VersKarte)			
☐ Überprüfung des Fahrzeugs (siehe Punkt 7, S. 2)				□ vollget	ankt		
☐ Kfz-Schein und Fahrtenbuch im Handschuhfach				☐ AdBlue muss nachgefüllt werden!			
\square Fahrzeug ist vollgetankt / \square Entleiher tankt vor				☐ innen und außen gereinigt			
Abfahrt voll, reicht Beleg zwecks Erstattung ein				☐ keine Mängel/Kratzer/Dellen			
☐ AdBlue reicht für die geplante Fahrt (siehe Display)				☐ Bemerkungen / festgestellte Mängel:			
				Hatawah (flore)			
Unterschriften:				Unterschriften:			

Verleihbedingungen (Anhang zum Leihvertrag Kirchenbus):

- 1. Der Kirchenbus ist vorrangig **für Bedarfe der Pfarrei (Kirchengemeinde)** bestimmt. Ein Anspruch auf Entleihe an Externe besteht daher nicht. Ein Verleihen an Privatpersonen/-organisationen zu <u>privaten</u> Zwecken (z. B. Umzug einer Person, Ausflug eines örtlichen Sportvereins etc.) ist versicherungsvertraglich nicht gestattet.
- Die Reservierung wird erst <u>nach</u> Eingang des unterzeichneten Vertrags verbindlich. Bei längerfristigen Reservierungen (> 6 Monate vorher) oder im Falle einer notwendigen Reparatur aufgrund eines vor dem Leihtermin eingetretenen Schadens behält sich die Verleiherin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3. Die Unkostenpauschale (für Abnutzung, Verschleiß, AdBlue) beträgt 0,30 € pro km (ab 1000 km nur noch 0,25 € pro km), zzgl. 5,00 € pro Tag (Tagespauschale), zzgl. 6,00 € / einmalig (für den Verwaltungsaufwand). Die Kraftstoffkosten (DIESEL) trägt der Entleiher.
- 4. Der Entleiher (m/w/d) haftet für alle evtl. verursachten Schäden <u>vollumfänglich</u>. Dieses Risiko kann er durch den Abschluss einer zusätzlichen **Pkw-Tagesversicherung** verringern, z. B. über Jugendhaus Versicherungen (<u>www.jhdversicherungen.de/KFZ</u>, Tel. 0211/4693135) oder (für kirchliche Gruppen) bei Ecclesia (<u>www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten</u>, Tel. 05231/6030).¹ Angaben für die Versicherung: Amtl. Kennzeichen: MZ-M 2463. Halter: Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Klein-Winternheim. Erstzulassung: 6.06.2019.
- 5. Vor der Schlüsselübergabe ist eine **Kaution** in Höhe von **150** € zu entrichten. Sie wird im Falle einer Beschädigung oder eines Schlüsselverlusts ohne Rücksicht auf Verschulden einbehalten.
- 6. Der Entleiher versichert, dass die vorgenannten Fahrer/innen über eine gültige Fahrerlaubnis und mind. zweijährige Fahrpraxis verfügen. Wird das Fahrzeug von anderen Personen geführt, so kann die Verleiherin den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 7. Vor Fahrantritt hat sich der Entleiher vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen (Fensterheber, Klimaanlage, Lüftung, Hupe, Scheibenwischer, Reifendruck, Bremsen, Sicherheitsgurte, Fahrlicht, Blinker, Bremslicht, keine Kratzer/Dellen, Erste-Hilfe-Set, Warnwesten, Warndreieck, Außenspiegel, keine auslaufenden Flüssigkeiten). Eventuelle **Mängel und Schäden** sind der Verleiherin vor der Übernahme mitzuteilen. Kfz-Schein und Fahrtenbuch liegen und verbleiben im Handschuhfach.
- 8. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist zu beachten. Beim Transport von Kindern sind die einschlägigen Bestimmungen zur Kindersicherung zu beachten. Das Fahrzeug dient ausschließlich zur **Personenbeförderung**. Feuerholz, Baumaterialien, Zelte, Zeltstangen, scharfkantige Kisten oder verschmutztes Material etc. dürfen nicht transportiert werden.
- 9. Der Entleiher räumt der Verleiherin das Recht ein, das Fahrzeug jederzeit in ihren Besitz zu bringen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung und diesen Leihbedingungen genutzt wird. Bei vertragswidrigem Gebrauch haftet der Entleiher. Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger bleiben hiervon unberührt. Während des Leihzeitraums auftretende Mängel und Schäden sind unverzüglich der Verleiherin zu melden. Schadensmeldungen an den Versicherer sind nur über die Verleiherin anzuzeigen.
- 10. Eventuelle durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten, z. B. Ersatzansprüche anderer Entleiher, trägt der Entleiher.
- 11. Das Fahrzeug ist **gereinigt** zurückzugeben (Innenraum besenrein bzw. bei Verschmutzung mit Staubsauger, außen bei Verschmutzung durch Waschanlage). Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, stellt die Verleiherin die Reinigungskosten (plus 10 €) in Rechnung.
- 12. Das Fahrzeug ist **vollgetankt** (DIESEL) zurückzugeben. Andernfalls werden die Benzinkosten (plus 10 €) in Rechnung gestellt. Für Schäden durch falsches Betanken haftet der Entleiher.
- 13. Vor der Rückgabe werden die Fahrt und der Name des Fahrers leserlich in das **Fahrtenbuch** eingetragen.
- 14. Bußgeldbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen gehen zulasten des Entleihers. Wird die Verleiherin belangt und kann sie diese nicht auf den Entleiher abwälzen, erstattet ihr der Entleiher die ausgelegten Beträge.

¹ Zusatzversicherungspflicht gilt für alle verbandlich organisierte Gruppen (z. B. BDKJ, KjG, KLJB, DPSG, J-GCL) sowie für alle Gruppen, die nicht zum Bistum Mainz gehören (kommunale Gruppen, caritative und andere kirchliche Einrichtungen, ev. Kirchengemeinden)! Ausgenommen sind alle unselbständigen Gruppen <u>katholischer</u> Kirchengemeinden des Bistums Mainz, da sie bereits mitversichert sind.